

Handwerk in der Pfalz

Donnerstag, 5. April 2012

REGIONALAUFGABE DER HANDWERKSKAMMER DER PFALZ

Nr. 7

Handwerkskammer der Pfalz
www.hwk-pfalz.de

Gross-Funk GmbH war „Meisterwerk der Woche“

Vom 26. März bis zum 1. April präsentierte die Imagekampagne des deutschen Handwerks die Gross-Funk GmbH aus Schopp als „Meisterwerk der Woche“ auf ihrer Homepage. Der Handwerksbetrieb hat einen Theaterbühnenwagen entwickelt, mit dem sich Kulissen funkgesteuert wie von Zauberhand bewegen lassen – eine Leistung, die die Modernität und Zukunftsfähigkeit des gesamten Wirtschaftsbereiches unterstreicht.

Hochwertige Produkte und Dienstleistungen, innovative Ideen, moderne und nachhaltige Fertigungsverfahren sowie hervorragende Karriereöglichkeiten zeichnen die rund 990.000 Handwerksbetriebe mit ihren etwa 5,1 Millionen Beschäftigten in ganz Deutschland aus. Beispielhaft dafür steht die Gross-Funk GmbH aus Schopp. Der Betrieb sorgt mit Funkfernsteuersystemen in vielen Lebens- und Arbeitsbereichen für Bewegung. Unter anderem ist den Spezialisten eine buchstäblich bühnenreife Innovation gelungen. Die Handwerker haben einen Bühnenwagen entwickelt, der sich per Funk vor den Augen der Zuschauer bedienen lässt. Von modernen Inszenierungen bis zu klassischen Shakespeare-Dramen können so alle Kulissen während einer Aufführung lautlos und ohne längere Pausen ausgetauscht werden. Die handwerklichen Funkfernsteuersysteme kommen in vielfältiger Weise auch außerhalb der Theaterwelt zum Einsatz, beispielsweise in der Industrie und Bauwirtschaft.

Fortbildung 2011: Prüfungszahlen haben abgenommen

Die Zahl der von der Handwerkskammer der Pfalz durchgeführten Fortbildungsprüfungen hat im vergangenen Jahr deutlich abgenommen. Mit 264 erfolgreich abgelegten Fortbildungsprüfungen lag die Zahl unter dem Ergebnis des Vorjahres, als noch 327 erfolgreiche Prüfungen gezählt werden konnten. Für diesen Rückgang ist insbesondere ein gesunkenes Interesse an den Fortbildungsmaßnahmen „Fachkauffrau/-mann Handwerkswirtschaft“ und „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ verantwortlich. Positiv stellte sich allerdings im abgelaufenen Jahr die Entwicklung bei der Fortbildungsmaßnahme „Betriebswirt/in (HWK)“ dar. Hier konnte die Zahl von 15 erfolgreichen Abschlüssen in 2010 auf 45 bestandene Prüfungen im Jahr 2011 verdreifacht werden. Von den 264 erfolgreichen Prüfungen waren 61 weiblich, was einer Quote von 23 Prozent entspricht.

REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/ 36 77-0
Fax: 0631/ 36 77-180
E-Mail: gschifferer@hwk-pfalz.de

Verantwortlich:
Dipl.-Bw. Ralf Hellrich
Günter Schifferer
Tel.: 0631/ 36 77-113

Die faszinierende Welt der textilen Handwerke

AUSSTELLUNG: Die Handwerkskammer der Pfalz und die Kreissparkasse Kaiserslautern präsentierten das neue Berufsbild des Textilgestalters

Filzen, Klöppeln, Posamentieren, Sticken, Stricken und Weben sind traditionelle textile Handwerkstechniken. Sie sind in einem neuen Ausbildungsberuf zusammengefasst worden: dem Textilgestalter im Handwerk. Diesem neuen Berufsbild und den damit verbundenen Handwerkstechniken war die Ausstellung „Fäden verbinden – Faszination textiles Handwerk“ gewidmet, die vom 7. März bis zum 4. April in der Kundenhalle der Kreissparkasse Kaiserslautern zu sehen war.

Bei der Ausstellungseröffnung erläuterte die Präsidentin der Handwerkskammer der Pfalz, Brigitte Mannert, den neuen Ausbildungsberuf „Textilgestalter im Handwerk“. Bis vor kurzem seien die Gewerbebezeichnungen Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer und Stricker als selbstständige Handwerke geführt worden. Zusammen mit dem Filzen seien im Juni 2011 diese Tätigkeiten in einen Beruf und zum 1. August 2011 in eine Ausbildungsordnung überführt worden. Die meisten der Tätigkeiten seien handwerklich und künstlerisch sehr an-



Bei der Ausstellungseröffnung (v.l.): Franz Link, Karin Bille, Brigitte Mannert und Klaus Grumer, Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender der Kreissparkasse Kaiserslautern

spruchsvoll und beruhten auf alten Kulturtechniken mit langer Tradition, erklärte die Kammerpräsidentin. Eingesetzt würden sie vor allem bei Bekleidung, Accessoires, Heimtextilien, Schmuck, Objekten der Raumgestaltung und kirchlichen Gewändern. Die Handwerkskammer erhoffe sich von der Ausstellung, dass sie dazu beiträgt, „Ausbildungsplätze zu schaffen und junge Menschen für den Ausbildungsberuf des Textilgestalters zu interessieren“, sagte Mannert.

Zuvor hatte der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Kaiserslautern, Franz Link, darauf hingewiesen, dass es in Zeiten, in denen die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen rückläufig sei, „eine gute Sache ist, für Handwerksbetriebe zu werben“. Das Handwerk habe neue Impulse für die Ausbildung im textilen Bereich gesetzt. „Wir wollen sie öffentlich herausstellen und ei-

nen Einblick in Facetten des textilen Kunsthandwerks geben.“

Karin Bille, Leiterin der Beratungsstelle für Formgebung der vier rheinland-pfälzischen Handwerkskammern, die das Ausstellungskonzept erarbeitet und die Ausstellung aufgebaut hat, ging auf einzelne Facetten der präsentierten kunsthandwerklichen Arbeiten und Aussteller ein. Sie bezeichnete die verschiedenen Handwerkskünste, die sich ihr dabei erschlossen hätten als „eine faszinierende Welt des künstlerischen und handwerklichen Schaffens“.

Als Exponate waren neben Arbeiten aus den Bereichen Filzen, Klöppeln, Posamentieren, Sticken, Stricken und Weben auch maßgeschneiderte Kleidungsstücke des Schneiderhandwerks sowie kreative Ideen, Entwürfe und Abschlussarbeiten des Fachbereichs Modedesign der Fachhochschule Trier zu sehen.



Zwei der Exponate: handgewebte Schals



Sehr gut besuchte Sitzung des Arbeitskreises der Sachverständigen

Mit einem sehr guten Besuch von 54 Sachverständigen hat die Handwerkskammer der Pfalz am 14. März ihre diesjährige Sitzung des Arbeitskreises der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in ihrer Hauptverwaltung durchgeführt. Die Sachverständigen wurden von der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer der Pfalz, Ursula Stange, sowie von Thomas Felleisen und Marie Thielert von der Rechtsabteilung unter anderem über Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, über Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung, über Beweismittel in Zivilprozessen, über Fragen zum Werklohn und zur Vergütung von Sachverständigen sowie über die sachgerechte Erstellung von Gutachten und das Auftreten des Sachverständigen vor Gericht informiert. Unser Foto zeigt Ursula Stange bei ihrem Vortrag.

Lehrstellenbörse: neuer Service der Handwerkskammer

Um die Suche nach freien Lehrstellen im Handwerk einfacher zu gestalten, hat die Handwerkskammer der Pfalz seit diesem Jahr eine Lehrstellenbörse eingerichtet. Sie soll Jugendliche und Betriebe noch schneller und effizienter zusammenbringen und so helfen, dem Mangel an Fachkräften nachwuchs gezielt entgegen zu wirken.

Über den Zugang des ebenfalls seit diesem Jahr neu installierten Kundenportals haben Mitgliedsbetriebe mit ihrer persönlichen PIN ab sofort die Möglichkeit, ihre freien Lehrstellen direkt auf der Handwerkskammer-Homepage einzutragen und Lehrstellensuchende können in der Lehrstellenbörse ihren Traumjob finden. Nach Landkreisen und Berufen sowie anderen Suchkriterien kann hier per Sucheingabe der passende Ausbildungsbetrieb inklusive Kontaktdaten und Anfahrtsplan gefunden werden. Ebenfalls finden sich hier Informationen über Ausbildungsbeginn und Anforderungen, die der Betrieb an die Vorbereitung des zukünftigen Auszubildenden stellt.

Ganz neu wird auch der Service eines sogenannten Lehrstellenradars für Smartphones sein. Diese Anwendung ermöglicht die Lokalisierung angebotener Lehrstellen aus der Lehrstellenbörse per Handy und dem passenden App, denn Handwerk ist innovativ und immer aktuell.

Girls' Day bei der Handwerkskammer

Am 26. April findet der bundesweite Girls' Day auch wieder bei der Handwerkskammer der Pfalz statt. Mädchen ab Klasse 5 sind herzlich eingeladen, an diesem Tag in verschiedene „typische Männerberufe“ wie Anlagenmechaniker, Informationselektroniker, Maler und Lackierer, Kraftfahrzeugmechatroniker oder in verschiedene Bauberufe reinzuschneppern.

Anmeldung und weitere Informationen bei Reimar Faus, Tel.: 0631/3677-318 oder per Mail: rfaus@hwk-pfalz.de.

Aktionstage „Heizen mit Holz und Sonne“ sehr erfolgreich

In Johanniskreuz fanden am 17. und 18. März zum sechsten Mal die Aktionstage „Heizen mit Holz und Sonne“ statt. Zu den Aktionstagen waren über 3.500 Besucher nach Johanniskreuz gekommen. Im und um das Haus der Nachhaltigkeit präsentierten die Fachaussteller an etwa 70 Ständen Heizkessel für Holzbrennstoffe, modernste Öfen und solarthermische Anlagen. Außerdem wurden ingenieurbasierte Lösungen gezeigt, die den Wärmeverbrauch in Privathaushalten und Wohnungen optimieren helfen. Parallel zur Ausstellung fanden Vorträge zu Themen wie Energieholz aus dem Wald, Pelletsherstellung und -lagerung, Micro-Contracting und Energieeffizienz durch Kombination verschiedener Energiequellen beziehungsweise durch hydraulischen Abgleich statt. Auch dem Thema Finanzierung und Förderung waren mehrere Vorträge gewidmet. Guten Anklang fand auch das Familien- und Kinderprogramm.

Die Veranstaltung wird jährlich in Kooperation der Landesforsten Rheinland-Pfalz, der Handwerkskammer der Pfalz, der Kreisverwaltung Kaiserslautern und des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement IfaS vom Uni-Campus Birkenfeld ausgerichtet.

INTERVIEW

„Noch einige Hürden zu nehmen“

Rainer Lunk, Vorstandsvorsitzender der WHG-Überwachungsgemeinschaft des Handwerks, zur Neuregelung bei wassergefährdenden Stoffen

DHB: Herr Lunk, was wird die kommende neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regeln?

Lunk: Bisher war in Paragraph 191 des Wasserhaushaltsgesetzes die Fachbetriebspflicht für Arbeiten an Anlagen, die wassergefährdende Stoffe führen, wie zum Beispiel Heizöl und Laugen, geregelt. Das Wasserhaushaltsgesetz wurde novelliert und hierbei diese Vorgabe herausgenommen. Sie wird nun in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – kurz VAUwS – geregelt.

DHB: Wann erlangt diese Verordnung Gesetzeskraft?

Lunk: Nach den derzeitigen Planungen des Bundesumweltministeriums soll sie ab Beginn des Jahres 2013 umgesetzt werden. Bis dahin sind jedoch noch einige Hürden zu nehmen. Derzeit befindet sich die Vorlage im Abstimmungsverfahren mit dem Bundesjustizministerium und Bundeswirtschaftsministerium. Anschließend geht sie in die Notifizierung und dann in den Bundesrat.

DHB: Kann die Handwerksorganisation mit der Vorlage leben?

Lunk: Dies ist ja bereits eine überarbeitete Fassung. Im ersten Entwurf waren die Güte- und Überwachungsgemeinschaften nicht enthalten, so dass auch unsere bewährte Selbsthilfeorganisation im Handwerk ihre Existenz verloren hätte. Die zehn größten Güte- und Überwachungsgemeinschaften in Deutschland, hierunter zum Beispiel die ÜCHEM, welche „Chemieriesen“ wie BASF, Bayer und Höchst zertifiziert, haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Im Schulerschluss konnten wir Änderungen erreichen, sind nun in die Gesetzesvorlage integriert, sehen jedoch weiteren Modifizierungsbedarf.

DHB: Nennen Sie ein konkretes Beispiel.

Lunk: Die Verordnung sieht vor, dass im Rahmen des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens für Fachbetriebe auch regelmäßig Referenzanlagen überprüft werden sollen. Hiergegen wehren wir uns, denn dies würde einen enormen zeitlichen Aufwand mit entsprechenden Kosten für die Betriebe auslösen.

DHB: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere „Stolpersteine“?

Lunk: Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die technische Leitung und die Prüfbefragten einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft den Studienabschluss als Diplom-Ingenieur oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen müssen. Nur in Ausnahmefällen kann bei den Prüfbefragten davon abgewichen werden. Wir setzen uns vehement dafür ein, dass unsere bewährten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem Handwerk weiterhin die Prüftätigkeiten ausüben können. Alles andere wäre aus meiner Sicht eine Diskriminierung der Sachverständigen, des Meisterabschlusses im Handwerk, und dazu haben wir uns eindeutig positioniert.

DHB: Gibt es hierzu Unterstützung aus der Handwerksorganisation?

Lunk: Ich wurde als der Vertreter des Handwerks in eine Kommission berufen, die mit dem Bundesumweltministerium die Umsetzungskriterien der neuen Verordnung in Form eines Merkblattes regelt. Hierbei genieße ich eine hervorragende Unterstützung von Seiten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, wozu wir uns in Berlin ständig austauschen und abstimmen.

DHB: Was bedeutet die Verordnung konkret für die Handwerksbetriebe?

Lunk: Tangiert sind weiterhin und verstärkt alle Unternehmen, die in den Gewerken Gebäudereinigung, Maler und Lackierer sowie Installateur und Heizungsbauer im Bereich oder an Anlagen arbeiten, die wassergefährdende Stoffe ab 1.000 Liter Fassungsvermögen führen. Die Fachbetriebspflicht bleibt in diesen Bereichen unverändert bestehen beziehungsweise wird verschärft. Unsere WHG Überwachungsgemeinschaft des Handwerks kann hierzu auch in Zukunft ein Zertifizierungsangebot vorhalten, das im Vergleich der Anbieter mit großem Abstand am kostengünstigsten ist.



Rainer Lunk

Foto: KfH Westpfalz

Fit machen für den demografischen Wandel

PROJEKT: KH Westpfalz beteiligt sich an der Entwicklung eines Kompetenzzentrums

Die Altersstruktur ändert sich in Deutschland zunehmend. 2030 bereits jeder zweite Bewohner in Rheinland-Pfalz älter als 50 Jahre sein. Damit schrumpft auch die Kundschaft vieler traditioneller Handwerksbetriebe. Neben Veränderungen bei den nachgefragten Produkten und Dienstleistungen müssen sich die Handwerksbetriebe auch auf einen höheren Aufwand für das Gewinnen guter Mitarbeiter, für die Bindung der Mitarbeiter an den Betrieb, für die Qualifizierung der Mitarbeiter, für die Arbeitsgestaltung und für die Führung des Betriebes einstellen, weiß der Handwerksforscher Dr. Albert Ritter aus Otterberg, der sich seit Jahren in Forschungs- und Beratungsprojekten mit dieser Thematik beschäftigt.

Arbeitsmarktexperten prognostizieren einen zunehmenden Nachwuchs- und Fachkräftemangel, der die Handwerksbetriebe in besonderem Maße treffen wird. Von seinen Handwerkskollegen weiß Gerrit Horn, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkschaft Westpfalz, dass derzeit nur wenige Handwerksbetriebe die Folgen des demografischen Wandels im eigenen Betrieb richtig spüren beziehungsweise als solche wahrnehmen. Dies deckt sich mit Erkennt-



Helmut Knieriemen, Julia Stetter, Dr. Albert Ritter, Gerrit Horn, Martin Eichhorn, Gunther Dech, Dieter Allenbacher, Rolf Zimmermann (v.l.)

nissen des Karlsruher Instituts für Technik der Betriebsführung im Deutschen Handwerksinstitut (itb), wonach das Thema zwar im Handwerk angekommen ist, aber eine angemessene Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken sowie den daraus resultierenden betrieblichen Veränderungserfordernissen noch unzureichend ist.

Einigkeit besteht darin, dass Handwerksbetriebe zur Nutzung der Chancen und zum Meistern der Herausforderungen eine kompetente und handwerksgerechte Unterstützung benötigen. Die vorhandenen Unterstützungspartner von Handwerksbetrieben sind geeignete Promotoren auch für Fragen des demografischen Wandels. Sie können Betriebe sensibilisieren, mit ihnen Handlungsbedarfe ermitteln, sie bei der Konzeption von Maß-

nahmen unterstützen und sie bei der Umsetzung der Maßnahmen aktiv begleiten.

Vor diesem Hintergrund entwickelt das itb in Zusammenarbeit mit dem Forschungs- und Beratungsinstitut Dr. Albert Ritter derzeit ein Kompetenz- und Transferzentrum des Handwerks für Fragen des demografischen Wandels. Die Kreishandwerkschaft Westpfalz und Obermeister aus der Region wirken bei der Konzeption, beim Aufbau und der Erprobung dieses Zentrums mit.

In einem Workshop wurden vor kurzem mit ausgewählten Kunden des zukünftigen Kompetenz- und Transferzentrums „Fit für den demografischen Wandel im Handwerk“ die Anforderungen an das Zentrum erarbeitet.

Klaus König wieder zum Obermeister gewählt

SÜPFALZ: Elektro-Innung berichtet von sehr zufriedenstellenden Wirtschaftsergebnissen

Bei der Mitgliederversammlung Elektro-Innung der Südpfalz berichtete Obermeister Klaus König für das Geschäftsjahr 2011 von insgesamt sehr zufriedenstellenden Wirtschaftsergebnissen. Aufgrund der sehr großen Bandbreite des Elektro-Handwerks, von der Elektroinstallation über erneuerbare Energien, Energiespartechniken, Alarmanlagen und Gebäudetechnik bis hin zu Empfangssystemen war die Arbeit des Elektrofachmanns gut gefragt. Umsätze und Erträge konnten sich im Geschäftsjahr 2011 auf breiter Front gut entwickeln. Besorgte äußerte sich König über die Qualität der Absolventen der Gesel-

lenprüfung. Von 21 Lehrlingen hätten leider nur 14 die Abschlussprüfung bestanden. Angesichts solcher Zahlen droht mittelfristig ein erheblicher Mangel an Nachwuchskräften. Die Elektro-Innung der Südpfalz plant im Jahr 2012 die Durchführung eines speziellen Eignungs- und Einstellungstests für das Elektro-Handwerk, um Interesse bei den jungen Leuten zu wecken und die hinreichende Qualifikation überprüfen und feststellen zu können. König äußerte sich empört und sehr verärgert über die geplante Kürzung der Solarförderung. Ein gegenwärtig brummender Wirtschaftszweig werde durch diese Entscheidung nahezu

abgewürgt. Im Zuge der entsprechenden Ankündigungen in der Presse habe es eine Vielzahl von Stornierungen gegeben, da sich viele konzipierte und geplante Solaranlagen in Folge der Kürzung der Förderung nicht mehr rechnen.

Die durchgeführten Neuwahlen hatten folgendes Ergebnis: Obermeister: Klaus König, Kandel; Stellvertretender Obermeister: Armin Pister, Rhodt; Lehrlingswart: Marco Foye, Bellheim; Weitere Vorstandsmitglieder: Karl-Heinz Avril, Eschbach, Roland Lutz, Bellheim, Martin Rübsam, Landau, Markus Münz, Rülzheim, Frank Krauss, Maikammer, Herbert Heger, Roschbach

Obermeister Wilhelm Müller in seinem Amt bestätigt

STUKKATEUR-INNUNG: Die ganze Bandbreite des Berufs deutlich machen

Bei der Mitgliederversammlung der Gips- und Stuckateur-Innung der Südpfalz ging der stellvertretende Obermeister Wilhelm Müller auf die Gesamtsituation im Stuckateurhandwerk ein.

Er berichtete von insgesamt sehr zufriedenstellenden Geschäften, forderte seine Kollegen aber insbesondere auf, noch mehr die Vielschichtigkeit und Bandbreite der Tätigkeit des Stuckateurfachbetriebs am Markt deutlich zu machen. Neben den klassischen Tätigkeitsfeldern der Aufbringung von Innen- und Außenputzen umfasse der Aufgabenbereich des Stuckateurfachbetriebs vor allem auch die Themen Schimmel-sanierung, Trockenbau, Dachaus-

bau sowie Schallschutz und Farbgestaltung. Gerade durch unzureichendes Lüftungsverhalten in sehr gut gedämmten Häusern könne Feuchtigkeit nur unzureichend entweichen, was zu Schimmelbildung im Gebäude führt. Hier kann der Stuckateurfachbetrieb nicht nur durch eine professionelle Sanierung punkten, sondern bereits prophylaktisch durch ausführliche Beratung über das richtige Heiz- und Lüftungsverhalten Problemen vorbeugen. Bei der einer Energieberatung oft folgenden energetischen Sanierung und Modernisierung sei der Stuckateurfachbetrieb nicht nur im Wege der Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen, sondern auch

durch Aufbringen von hochwertigen Kalk-, Gips- und Lehmputzen gefordert. Dr. Roland Falk vom Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade referierte ausführlich über das Problemfeld Schimmelbildung.

Die turnusmäßig durchgeführten Neuwahlen hatten folgendes Ergebnis: Obermeister: Volker Matz, Zeiskam; Stellvertretender Obermeister: Wilhelm Müller, Rülzheim; Bildungsbeauftragter: Joachim Ritter, Wörth. Weitere Vorstandsmitglieder: Hans-Wolfgang Graf, Billigheim-Ingenheim, Bernd Schmalenberger, Rohrbach, Udo Wenzel, Wörth, Roland Burger, Landau, Kurt Henninger, Freimersheim.

TERMINE

„Machen Sie, dass Sie weiterkommen!“ am 26. April in Landau
Die Handwerkskammer der Pfalz lädt in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz und der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsförderung Südpfalz am 26. April von 19:15 bis 21 Uhr zu der Informations- und Vortragsveranstaltung „Machen Sie, dass Sie weiterkommen!“ in das Kulturzentrum „Altes Kaufhaus“ in Landau ein. Werner Stephany von der Handwerkskammer der Pfalz und Judith Halbach von E-Commerce-Center-Handel in Köln werden darüber informieren, wie man mit so genannten „weichen Faktoren“ Kunden gewinnt und bindet und wie man Soziale Medien in die Unternehmenskommunikation einbindet. Nähere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 0631 3677-222 oder aschmitt@hkw-pfalz.de.

Seminar „Baurecht Spezial – Nachtragsmanagement am Bau“
Die Handwerkskammer der Pfalz führt in Zusammenarbeit mit dem Europa- und Innovationscenter Trier am 25. April von 13:30 Uhr bis 17:30 in ihrem Berufsbildungs- und Technologiezentrum in Kaiserslautern ein Seminar über öffentliche Aufträge, das Vergaberecht und Mehrvergütungsansprüche durch. Nähere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 0651/97567-16 oder luebeck@eic-trier.de.

Seminar „Aktuelle Förderlandschaft Energieeffizienz“
Die Handwerkskammer der Pfalz führt am 18. April in ihrem Berufsbildungszentrum in Landau und am 19. April in ihrem Berufsbildungs- und Technologiezentrum in Kaiserslautern jeweils von 18 bis 21 Uhr ein Seminar über die Förderung und Fördermittel für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden und gewerblichen Objekten durch. Nähere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 06341/99664-52 oder dritzer@hkw-pfalz.de.

WEITERBILDUNG

Berufsbildungs- und Technologiezentrum, Im Stadtwald 15, 67663 Kaiserslautern
Informationen und Anmeldung: Tel.: 0631/3677-163 (Regina Gilcher)

PDF-Dokumente erstellen und bearbeiten
Datum: 20.4.
Tag: Freitag
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

Finanzbuchhaltung mit EDV
Datum: 23.4. bis 2.5.
Tag: montags und mittwochs
Uhrzeit: 18 bis 21.15 Uhr

Effektiver Umgang mit ärgerlichen Kunden
Datum: 24.4.
Tag: Dienstag
Uhrzeit: 9 bis 17 Uhr

AutoCAD – Aufbaukurs 2D
Datum: 7.5. bis 11.5.
Tag: Montag bis Freitag
Uhrzeit: 8 bis 16 Uhr

Grundlagen der EDV und Windows
Datum: 8.5. bis 16.5.
Tag: dienstags und mittwochs
Uhrzeit: 18 bis 21.15 Uhr

Organisieren sie sich mit Outlook
Datum: 9.5.
Tag: Mittwoch
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

PowerPoint - Grundkurs
Datum: 23.5.
Tag: Mittwoch
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

PowerPoint - Aufbaukurs
Datum: 24.5.
Tag: Donnerstag
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

STATT NACHWUCHS ZU SUCHEN, FINDE ICH IHN.

IM TEAM ENTDECKEN WIR AUCH DIE VERSTECKTEN TALENTE.

Gute Chefs bilden jetzt ihre Fachkräfte von morgen aus. Im Team Zukunft finden wir gemeinsam mit Ihnen die Auszubildenden, die Sie dafür brauchen. Und bei Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten unterstützen wir Sie durch vielfältige Förderangebote. Alles unter der zentralen Service-Nummer 01801 66 44 66.*

*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

DER ARBEITGEBER-SERVICE

Bundesagentur für Arbeit

Agenturen für Arbeit Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen und Pirmasens

www.arbeitsagentur.de

JETZT MITMACHEN IM TEAM ZUKUNFT ICH-BIN-GUT.DE

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Gas- und Wasserinstallation

Die Handwerkskammer der Pfalz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.11.2011 und der Vollversammlung vom 07.12.2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtl. Vorschriften vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Gas- und Wasserinstallation erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Befristung dieser Ausbildungsregelung

Diese Ausbildungsregelung gilt befristet bis zum 31.12.2014.

§ 3 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 4 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 5 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 6 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilder-schlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 7 Eignung der Ausbilder/ Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere

Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 8 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker/zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs-, und Klimatechnik übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer der Pfalz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 9 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Gas- und Wasserinstallation gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Berufsbildung
2. Aufbau und Organisation
3. Arbeits- und Tarifrecht / Arbeitsschutz
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieausnutzung
5. Planen und Vorbereiten einfacher Arbeitsabläufe
6. Lesen und Anwenden von einfachen technischen Unterlagen
7. Prüfen, Messen, Lehren
8. Fügen
9. manuelles Spannen und Umformen
10. maschinelles Bearbeiten
11. Instandhalten nach Anweisung
12. manuelles und maschinelles Umformen von Blechen, Rohren und Profilen
13. Schweißen und Lötten und thermisches Trennen
14. Grundlagen der Elektrotechnik
15. Erstellen von einfachen Schablonen nach Vorlagen
16. Anfertigen, Montieren und Demontieren von Rohrleitungen
17. Mitwirken beim Montieren von Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen
18. Grundkenntnisse von Gasverbrauchs- und Gasversorgungsanlagen
19. Mitwirken beim Montieren und Demontieren von sanitären Einrichtungen, Geräten und Anlagen
20. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nach Anweisung montieren und demonstrieren
21. Mitwirken beim Anfertigen und Montieren von Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser
22. Mitwirken beim Prüfen von Funktionen, Inbetriebnahmen und Einstellungen von Ver- und Entsorgungsanlagen

23. Mitwirken beim Eingrenzen und Bestimmen von grundlegenden Fehlern, Störungen und deren Ursachen

24. Mitwirken beim Instandhalten von Ver- und Entsorgungsanlagen

25. Mitwirken beim Transportieren von Bauteilen und Baugruppen

26. Mitwirken beim Durchführen von Dämm- und Dichtungsmaßnahmen

§ 10 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 11 Zwischenprüfung und § 12 Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und in höchstens einer Stunde eine Arbeitsprobe durchführen.

1. Prüfungsstücke:

- a. Anfertigen eines einfachen Blechformstückes
- b. Anfertigen eines einfachen Rohrformstückes

2. Arbeitsprobe:

Bestimmen von Bauteilen (Armaturen)

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf die praxisbezogenen Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieausnutzung
2. Eigenschaften und Verwendung von Hilfs- und Werkstoffen
3. Werkstoffbe- und -verarbeitung
4. Physikalische Grundlagen
5. Grundlagen der Elektrotechnik
6. Systematische Arbeitsdurchführung
7. Berechnen von Längen und Flächen

Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, wenn die Qualität der Prüfung nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit

dem im Berufsschulunterricht zu vermitteln, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Der Prüfling soll drei Prüfungsstücke anfertigen und höchstens eine Arbeitsprobe durchführen. Der zeitliche Rahmen der Prüfung wird nach Absprache zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Ausbildungsbetrieb unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Prüflings festgelegt und soll 12 Stunden nicht überschreiten. Die Qualität der Prüfung ist dadurch nicht beeinträchtigt.

1. Prüfungsstück

- a. Anfertigen und Montieren eines einfachen Anlagenteils aus Rohren unterschiedlicher Werkstoffe
- b. Anfertigen eines einfachen Abwasseranlagenteils mit mehreren Anschlüssen durch verschiedene Verbindungstechniken
- c. Anfertigen eines Blechformstückes

2. Arbeitsproben

Bestimmen der Teile an selbstregelnden oder gesteuerten Wasserarmaturen

3. Die Prüfungsstücke werden mit 80 Prozent und die Arbeitsprobe mit 20 Prozent bewertet.

(3) Der Prüfling soll schriftlich in den Fächern

- Technologie,
 - Arbeitsplanung,
 - Technische Mathematik,
 - Wirtschafts- und Sozialkunde
- geprüft werden, wobei folgende Prüfungsbe-reiche in Betracht kommen

Technologie

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
2. Anlagentechnik
3. Brennstofflagerung und -transport
4. Grundbegriffe der Strömungs- und Wärmelehre
5. Wärme- und Schallschutz
6. Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen
7. Korrosionsschutz
8. Wärmebehandlung
9. Trenn-, Umform- und Füge-technik
10. Montagetechnik
11. Rohrleitungstechnik

Arbeitsplanung

1. Lage- und Arbeitspläne
2. Tabellen und Normen
3. Sicherheitsbestimmungen

Technische Mathematik

1. Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Maße und Gewicht
2. Wärmeausdehnung
3. Druck
4. Mischtemperatur
5. Volumenstrom
6. Fertigungszeit, Arbeitszeit, Lohn und Material

Wirtschafts- und Sozialkunde

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen

1. Technologie 90 Minuten
2. Arbeitsplanung 90 Minuten
3. Technische Mathematik 40 Minuten
4. Wirtschafts- und Sozialkunde 40 Minuten

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als

120 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern und in Form eines Werkstattgesprächs durchgeführt werden.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

- Technologie mit 50 Prozent
- Arbeitsplanung mit 20 Prozent
- Technische Mathematik mit 20 Prozent
- Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent

bewertet.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten 50 Punkte erreicht sind.

(10) Die besonderen Belange des Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

(11) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(12) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Entscheid des Prüfungsausschusses nicht zu wiederholen, sofern die letzte Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung.

Gleiches gilt für einzelne Prüfungsfächer, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder -gebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde.

§ 13 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen. Die Dauer der bereits nach § 66 BBiG absolvierten Ausbildungszeit ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

§ 14 Bestehende Berufsausbildungs- verhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 15 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 BBiG sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 16 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wurde mit dem Aktenzeichen 40 03-008-8406/2012-011 bis 014 vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung genehmigt. Sie tritt somit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Kaiserslautern, den 31.3.2012
Handwerkskammer der Pfalz

Brigitte Mannert
Präsidentin
Ralf Hellrich
Hauptgeschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung / zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung

Die Handwerkskammer der Pfalz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.11.2011 und der Vollversammlung vom 07.12.2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtl. Vorschriften vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/ zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/ Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilder-schlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifischen fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO

bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin oder zum Holzmechaniker/zur Holzmechanikerin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer der Pfalz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

- Abschnitt A
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
- Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
 - Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
 - Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
 - Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen
 - Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen
 - Behandeln von Oberflächen
 - Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
 - Durchführen von Montage- und Demontearbeiten
 - Transportieren und Lagern

- Abschnitt B
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
 - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 - Umweltschutz
 - Information, technische und soziale Kommunikation
 - Kundenorientierung
 - Qualitätssichernde Maßnahmen

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - Arbeitsaufgaben erfassen,
 - Zeichnungen lesen,
 - Arbeitsplätze einrichten,
 - Werkzeuge handhaben und Maschinen bedienen,
 - Werkstoffe be- und verarbeiten,
 - Oberflächen schleifen,
 - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
 - die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen kann.

2. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.

3. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht: Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei Verbindungen unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken.

4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in 90 Minuten durchgeführt werden.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- Planung und Fertigung
- Fertigstellung und Qualitätskontrolle
- Auftragsbearbeitung und Montage
- Wirtschafts- und Sozialkunde

(3) Für den Prüfungsbereich Planung und Fertigung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten,
- Arbeitsschritte planen,
- programmierbare Maschinen bedienen,
- Halbzeuge be- und verarbeiten,
- Montage von Beschlägen vorbereiten,
- Oberflächenbehandlungstechniken anwenden,
- Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
- die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen

kann.

2. Dem Prüfungsbereich ist die Planung und Fertigung eines Rahmens, Korpusse oder Gestells zugrunde zu legen.

3. Der Prüfling soll ein Prüfungsstück fertigen und die Fertigung dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen.

4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(4) Für den Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - Arbeitsmittel zusammenstellen,
 - Schablonen und Lehren nutzen,
 - Maschinen bedienen,
 - Beschläge montieren,
 - bewegliche Teile einpassen und anbringen,
 - Qualitäts- und Funktionskontrollen durchführen,
 - Oberflächen schützen,
 - Teile verpacken und für den Transport vorbereiten,
 - Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
 - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann.

2. Dem Prüfungsbereich ist die Ergänzung, Fertigstellung und Qualitätskontrolle des eigenen Prüfungsstückes zugrunde zu legen.

3. Der Prüfling soll sein Prüfungsstück fertig stellen und das Ergebnis der Qualitätskontrolle dokumentieren.

4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden.

(5) Für den Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - Auftragsunterlagen bearbeiten,
 - Berechnungen zum Materialverbrauch durchführen,
 - Werk- und Hilfsstoffeigenschaften bestimmen,
 - Aufbau und Funktion von Maschinen beschreiben,
 - Verarbeitungstechniken festlegen,
 - Verbindungstechniken festlegen,
 - Montagearbeiten vorbereiten,
 - Befestigungsmittel auswählen,
 - qualitätssichernde Maßnahmen darstellen

kann.

2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

3. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
- Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- Prüfungsbereich Planung und Fertigung
35 Prozent
- Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle
25 Prozent
- Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage
30 Prozent
- Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und,
- in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wurde mit dem Aktenzeichen 04 03-008-8406/2012-011 bis 014 vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung genehmigt. Sie tritt somit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung zum/zur „Holzbearbeiter/in“ vom 07.08.1991 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.3.2012
Handwerkskammer der Pfalz

Brigitte Mannert
Präsidentin
Ralf Hellrich
Hauptgeschäftsführer